



## Allgemeine Geschäftsbedingungen der CETONI GmbH Automatisierung und Microsysteme

Der CETONI GmbH Automatisierung und Microsysteme (im Folgenden CETONI genannt) ist daran gelegen, mit ihren Vertragspartnern transparente und von Fairness geprägte Geschäftsbeziehungen zu pflegen. Eine Grundvoraussetzung für derartige Geschäftsbeziehungen ist, dass beide Parteien deren rechtliche Rahmenbedingungen kennen und akzeptieren. Um späteren unnötigen Streit vorzubeugen, werden die nachfolgenden Regelungen – die beide Vertragsparteien durch den Vertragsschluss akzeptieren - Vertragsbestandteil.

- I. Allgemeines
- II. Einkaufsbedingungen
- III. Verkaufs- und Lieferbedingungen
- IV. Entwicklungstätigkeit
- V. Leihgeräte

### I. Allgemeines

#### **GELTUNG**

Alle Lieferungen, Einkäufe, Leistungen (einschließlich Entwicklungsleistungen) und Angebote erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch in ihrer jeweils gültigen Fassung für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Vertragspartner. Entgegenstehende Bedingungen des Vertragspartners finden keine Anwendung. Einzelvertragliche entgegenstehende oder abweichende Regelungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

#### **DATENSCHUTZ**

Der Vertragspartner stimmt der Erhebung, Verarbeitung und Speicherung seiner für die Vertragsdurchführung erforderlichen Daten i. S. d. BDSG zu.

#### **ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertrag oder im Zusammenhang mit seiner Durchführung entstehenden Ansprüche ist Gera. Anwendbar ist deutsches Recht. Vertragssprache ist deutsch. Sofern über einen Vertrag hinaus Rechtsvorschriften herangezogen werden müssen, gilt ergänzend deutsches Recht. Die Anwendung von UN-Kaufrecht, der Gesetze über den internationalen Verkauf beweglicher Sachen sowie über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen ist ausgeschlossen. Weiterhin ist ausgeschlossen die Anwendung von internationalem oder deutschem Kollisionsrecht.



## **SALVATORISCHE KLAUSEL**

Sollten diese Bedingungen oder einzelne Regelungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen oder des Gesamtvertrages. Die Parteien verpflichten sich in einem solchen Falle, die unwirksame oder nichtige Regelung durch eine solche wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Vertragszweck am nächsten kommt.

## II. Einkaufsbedingungen

### **VERTRAGSSCHLUSS**

Ein Liefervertrag kommt frühestens zustande, wenn ein in Textform erstellter und von einer zeichnungsberechtigten Person unterzeichneter Auftrag von CETONI beim Lieferanten eingeht, der das zu liefernde Material, dessen Menge und den Preis zweifelsfrei enthält. Ist eine Auftragsposition nicht eindeutig, ist der Lieferant zur Nachfrage unter Aufforderung der Korrektur der nicht eindeutigen Position in Textform verpflichtet. Der Vertrag kommt mit dem Inhalt des von CETONI erstellten Auftrags zustande.

### **ANLIEFERUNG**

Die Anlieferung der bestellten Ware kann nur montags bis donnerstags zwischen 07:00 Uhr und 16:00 Uhr, freitags zwischen 07:00 Uhr und 13:00 Uhr oder zu gesondert in Textform vereinbarten Lieferzeiten am Sitz der CETONI GmbH erfolgen. Eine Anlieferung außerhalb dieser Zeiten führt nicht zum Annahmeverzug. Bis zur Übernahme der Ware durch die CETONI GmbH bleibt die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung beim Lieferanten. Loses Verpackungsmaterial ist vom Lieferanten zu entsorgen.

### **PRÜFUNG AUF MÄNGEL, RÜCKHOLUNG**

Im Rahmen der Anlieferung beschränkt sich die Prüfungspflicht auf eine bloße Mindestkontrolle anhand des Lieferscheins und auf Transportschäden. Sonstige offene Mängel können von CETONI innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Anlieferung wirksam gerügt werden; bei verdeckten Mängeln gilt die Rügefrist von 2 Wochen ab Entdeckung. Bei Lieferung falscher oder mangelhafter Ware ist der Lieferant verpflichtet, diese auf eigene Kosten unverzüglich abzuholen oder abholen zu lassen. Bis zur Abholung fällt für jeden Tag der Aufbewahrung eine Lagerpauschale von EUR 10,00/m<sup>2</sup> in Anspruch genommener Lagerfläche an.

### **EIGENTUM UND RECHTE**

Das Eigentum an gelieferten Materialien geht mit der Bezahlung auf CETONI über. Als Materialien gelten neben Roh-, Werk- und Hilfsstoffen auch Formen, Modelle, Werkzeuge, sowie Layouts und Programme, deren Nutzungsrechte mit Bezahlung auf CETONI übergehen. Der Lieferant versichert, dass sämtliche Materialien frei von Rechten Dritter sind. Sollten dennoch Rechte Dritter bestehen, ist der Lieferant verpflichtet, CETONI von deren Forderungen freizustellen und in einem etwaigen Rechtsstreit diesem auf Seiten von CETONI beizutreten.



## III. Verkaufs- und Lieferbedingungen

### VERTRAGSSCHLUSS

Ein Vertrag kommt erst durch Zugang einer in Textform von einem vertretungsberechtigten Mitarbeiter unterzeichneten Auftragsbestätigung beim Kunden oder durch Unterzeichnung eines Vertrages durch beide Parteien in Schriftform mit dem in der Auftragsbestätigung oder dem Vertrag enthaltenen Inhalt zustande. Angebote sind grundsätzlich freibleibend, wenn nicht ausdrücklich anders vermerkt. Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Bestätigung durch einen vertretungsberechtigten Mitarbeiter in Textform.

### LIEFERUNG, ANNAHMEVERZUG, LAGERKOSTEN

Vereinbarte Lieferzeiten beginnen mit Vertragsschluss, nicht jedoch vor dem Zugang evtl. vom Kunden zu beschaffender Unterlagen, Genehmigungen, Zustimmungen Dritter o.ä. und nicht vor Eingang vereinbarter An- oder Vorauszahlungen. Die Lieferung erfolgt, wenn nichts gesondert vereinbart wird, nach Wahl der CETONI GmbH durch diese selbst, beauftragte Speditionen oder Post-/Kurierversand. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht ab Werktor auf den Kunden über. Die Transporthaftung richtet sich ansonsten nach der jeweiligen Transportversicherung des Lieferanten/Spediteurs/Post- oder Kurierdienstes. Als Haftungshöchstsumme wird der Nettowarenwert vereinbart. Eine vereinbarte Lieferfrist verlängert sich um Zeiten, in denen aufgrund von CETONI nicht zu vertretenden Liefer- oder Zulieferhindernissen die Lieferung/Herstellung nicht erfolgen kann. Lehnt der Kunde in einem solchen Falle die Lieferung nach Ablauf der nicht verlängerten Frist und Setzen einer angemessenen Nachfrist ab, so ist er gleichwohl verpflichtet, 25% des vereinbarten Preises als pauschalen Schadenersatz zu zahlen. CETONI bleibt es jedoch vorbehalten, einen höheren tatsächlichen Schaden bei Nachweis zu verlangen oder – insbesondere bei Sonderanfertigungen - auf Vertragserfüllung zu bestehen. Teillieferungen sind möglich. Nimmt der Kunde gelieferte Ware innerhalb branchenüblicher Öffnungszeiten (i.d.R. montags bis freitags 7:00 bis 16:00 Uhr) oder vereinbarter Anlieferungsstermine nicht an, kommt er in Annahmeverzug und hat die ab diesem Zeitpunkt entstehenden Mehrkosten zu tragen. Bei Nichtannahme nach einem wiederholten Anlieferungsversuch oder endgültiger Annahmeverweigerung kann CETONI vom Vertrag zurücktreten und die gesetzlichen Rücktrittsfolgen geltend machen. Soll die Lieferung auf Kundenwunsch später als vereinbart erfolgen, hat der Kunde die hierdurch entstehenden Lagerkosten zu tragen. Diese betragen pauschal für jeden Tag der Aufbewahrung EUR 10,00/m<sup>2</sup> in Anspruch genommener Lagerfläche, sofern nicht höhere Kosten von CETONI nachgewiesen werden.

Es wird empfohlen die Verpackung für etwaige Rücksendungen zu verwahren, da diese den optimalen Schutz der Geräte auf dem Versandweg gewährleistet.

### PREISE

Es gelten die in der Auftragsbestätigung genannten oder im schriftlichen Vertrag vereinbarten Preise als Nettopreise. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, werden folgende Bestandteile und Kosten gesondert ausgewiesen und berechnet:

- die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer,
- Verpackungskosten
- Versand/Transportkosten
- Kosten einer etwaigen Transportversicherung
- Gebühren, öffentliche Abgaben, Zölle.



Die Preise werden in EURO berechnet. Sofern der Auftraggeber seinen Sitz innerhalb der Europäischen Union hat, wird CETONI die Rechnungen mit dem VAT-Reverse-Vermerk versehen und Umsatzsteuer nicht ausweisen. In diesem Falle hat der Auftraggeber die anfallende Umsatzsteuer gesondert im Land seines Sitzes anzumelden und abzuführen.

## **ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, AUFRECHNUNGSVERBOT, ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT**

Rechnungsbeträge sind sofort fällig. Der Kunde kommt ohne Mahnung spätestens 14 Tage nach Rechnungszugang in Verzug. Ist der Rechnungszugang streitig, tritt Verzug spätestens 14 Tage ab Lieferung der Ware ein. Als Zahlungseingang gilt das Datum der Gutschrift auf dem Konto von CETONI. Schecks gelten nur als Zahlung erfüllungshalber. Zahlungen per Wechsel sind nicht möglich. Bei vereinbarten Anzahlungen, Sicherheitsleistungen oder Vorauszahlungen ist CETONI berechtigt, nach Verzugseintritt vom Vertrag zurückzutreten. Anzahlungen sind zu leisten ab einem Warenwert von EUR 10.000,00 in Höhe von 40%. Vorauszahlungen (des Gesamtpreises) oder Sicherheitsleistungen können verlangt werden bei Vereinbarung oder wenn der Kunde mit der Bezahlung einer früheren Rechnung in Verzug geraten war oder ist. Der Kunde ist nicht berechtigt, gegen Rechnungsbeträge mit eigenen Forderungen aufzurechnen, es sei denn, diese sind von CETONI anerkannt oder stehen rechtskräftig fest. Gleiches gilt für die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts.

## **EIGENTUMSVORBEHALT**

CETONI behält sich das Eigentum aller gelieferten Waren bis zur Begleichung aller offenen Forderungen des Kunden aus der gesamten Geschäftsbeziehung vor. Der Kunde ist berechtigt, die gelieferte Ware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs weiterzuverarbeiten oder weiter zu veräußern. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der gelieferten Ware mit anderen Waren geht das Eigentum der Ware nicht auf den Kunden über, sondern CETONI erwirbt an der durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung neu hergestellten Sachen das Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Gesamtwarenwert der neu hergestellten Sache. Im Fall der Weiterveräußerung tritt der Kunde, seine gegenwärtigen und künftigen Forderungen an Dritte im Umfang sämtlicher bestehender Forderungen von CETONI hiermit an die dies annehmende CETONI ab. Der Kunde ist zum Forderungseinzug ermächtigt, handelt aber in diesem Falle als Treuhänder. Ab Eintritt von Zahlungsverzug ist CETONI berechtigt, die Einziehungsermächtigung zu widerrufen und die Abtretung offenzulegen. Der Kunde ist diesbezüglich verpflichtet, die ladungsfähige Anschrift seines Abnehmers und die zur Geltendmachung der Forderung gegen diesen erforderlichen Unterlagen im Original an CETONI herauszugeben. Im Fall einer Zwangsvollstreckung in gelieferte Ware oder in aus Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit gelieferter Ware entstandene Sachen ist das Vollstreckungsorgan auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und CETONI sofort zu informieren.

## **MÄNGELRÜGEN, GEWÄHRLEISTUNG**

Die von CETONI gelieferte Ware ist unmittelbar nach Übergabe an den Kunden von diesem unverzüglich zu untersuchen und dabei entdeckte Mängel sind spätestens 14 Tage nach Auftreten schriftlich bei CETONI geltend zu machen. Erfolgt innerhalb dieser Fristen keine Geltendmachung, gilt die Ware als genehmigt. Sofern nach erfolgreicher Inbetriebnahme trotz ordnungsgemäßer Bedienung Unregelmäßigkeiten (Fehler oder Fehlermeldung) an der gelieferten Ware festgestellt werden, ist der Kunde zur unverzüglichen Meldung der Unregelmäßigkeit an CETONI verpflichtet. Schäden, die durch verspätete – oder Nichtmeldung entstehen, werden von CETONI nicht ersetzt. Im Falle einer berechtigten Rüge beschränken sich die Rechte des Kunden zunächst nach Ermessen von CETONI auf die Nachbesserung (Reparatur oder Austausch der defekten Teile)



oder Ersatzlieferung. Erst nach zweimaliger vergeblicher Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Kunde andere Rechte geltend machen. Die Verjährung für Gewährleistungsansprüche beträgt ein Jahr. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, sofern der Mangel auf unsachgemäße Bedienung oder Behandlung, unterlassene oder nicht ordnungsgemäße Wartung, Nichtbeachtung von Aufstellungsbedingungen, die Verwendung ungeeigneter Hilfsmittel (z.B. Schmiermittel) oder Transportschäden zurückzuführen ist oder aus Ereignissen herrührt, die üblicherweise bei Arbeiten mit der gelieferten Ware nicht auftreten (z.B. extreme Erschütterungen, Temperaturwechsel, Wassereinträge o.ä.). Bei Nachbesserungsversuchen, die ohne Zustimmung von CETONI durch den Kunden selbst oder durch nicht autorisierte Dritte vorgenommen werden, erlischt die Gewährleistung. Gleiches gilt für das Auswechseln von Teilen, die nicht den Spezifikationen der Originalteile entsprechen. Erhöhte Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Ware an einen anderen Ort als den ursprünglichen Lieferort verbracht wurde, gehen zu Lasten des Kunden. Bei Gebrauchsgütern gilt ohne ausdrücklich andere Vereinbarung die Gewährleistung als ausgeschlossen.

## **HAFTUNGSBEGRENZUNG**

Die Haftung für Sachschäden ist auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt. Bei Personenschäden ist die Haftung für Erfüllungsgehilfen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftung für Mangelfolgeschäden ist auf die voraussehbaren vertragstypischen Schäden beschränkt. CETONI schließt die Haftung für Schäden aus, die dadurch entstehen, dass die Ware zu einem andern als dem vertraglich vereinbarten bestimmungsgemäßen Gebrauch, dem CETONI nicht zuvor ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat, verwendet oder benutzt wird. Ebenso wird jegliche Haftung im Falle einer nicht von CETONI zuvor ausdrücklich autorisierten oder unentgeltlichen Weiterveräußerung der Ware durch den Kunden an Dritte ausgeschlossen. Gleiches gilt für Schäden, die im Zusammenhang mit der nicht von CETONI zuvor autorisierten Nutzung oder Bedienung der Ware durch Dritte entstehen. Die maximale Haftungshöhe ergibt sich aus der Obergrenze der Betriebshaftpflichtversicherung von CETONI. Die Verjährungsfrist von Schadenersatzansprüchen beträgt ein Jahr.

## IV. Entwicklungstätigkeit

### **RECHTE**

CETONI behält, sofern nichts anderes vereinbart ist, das umfassende und ausschließliche Nutzungs- und Verwertungsrecht an Entwürfen, Kostenvoranschlägen, Angeboten, Konstruktionsunterlagen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen sowie an Softwareprogrammen. Diese Unterlagen dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch CETONI Dritten zugänglich gemacht oder vervielfältigt werden. Sie sind Geschäftsgeheimnisse und vertraulich zu behandeln. Eine Nachfertigung von Ware durch den Kunden nach Muster von CETONI-Ware ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von CETONI untersagt.

### **DOKUMENTATION UND SOFTWARE**

Softwareprogramme bleiben Eigentum von CETONI. Dem Kunden steht nach Bezahlung lediglich ein Nutzungsrecht im vertraglich vereinbarten Umfang zu. Eine Verwertung oder Zugänglichmachung gegenüber Dritten ist ausgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich vereinbart. Der Quellcode verbleibt bei CETONI und wird dort unter Beachtung der einschlägigen Aufbewahrungsvorschriften sicher verwahrt. Auftretende Störungen, die nur durch Zugriff auf den Quellcode behebbar sind, wird CETONI unverzüglich beseitigen. Rückerschließung und Programmänderungen sind unzulässig.



## V. Leihgeräte

### **GEWÄHRLEISTUNG**

Bei Leihgeräten beschränkt sich die Gewährleistung bei vorliegenden Mängeln auf die unverzügliche Stellung eines Ersatzgerätes. Soweit nur ein höherwertiges Ersatzgerät zur Verfügung steht, ist der Kunde zur Zahlung eines Differenzentgeltes verpflichtet.

Änderungen bleiben vorbehalten.